

08.04.2013

**Stellungnahme des
Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**

Zu den Anträgen:

der Fraktion der SPD

Sozialen Arbeitsmarkt dauerhaft über Passiv-Aktiv-Transfer ermöglichen
– Teilhabe für alle durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im
allgemeinen Arbeitsmarkt – 17/11199

der Fraktion DIE LINKE

Einstieg in gute öffentlich geförderte Beschäftigung beginnen – 17/12377

und dem Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines sozialen Arbeitsmarktes –
17/11076



1. Gesamtbewertung:

Deutschland hat im internationalen Vergleich nach wie vor einen hohen Bestand an Langzeitarbeitslosen. Mit Hartz IV wurde in Aussicht gestellt gerade für Langzeitarbeitslose bessere Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt zu eröffnen. Arbeitsuchende sollten Angebote aus einer Hand bekommen, Fallmanager sollten ihnen gezielt Hilfestellung geben, sonstige Hilfen wie Schuldnerberatung, medizinische Beratung oder Kinderbetreuung sollten Hemmnisse beseitigen, die eine Integration in den Arbeitsmarkt erschweren.

Diese Ansätze sind bisher nur mäßig erfolgreich gewesen. Im Hartz IV-System gibt es eine erhebliche Bewegung, aber gleichzeitig eine große Gruppe dauerhafter Leistungsbezieher. So sind nach IAB-Analysen rd. 25 Prozent der Bedarfsgemeinschaften von 2005 – 2010 durchgehend ununterbrochen im Leistungsbezug. Ein Teil der Bedarfsgemeinschaften zählt zu den Aufstockern. Dennoch ist ein erheblicher Teil von Bedarfsgemeinschaften vorhanden, in denen seit 2005 keine Person erwerbstätig war.

Diese Zahlen machen deutlich, dass die bisherigen Anstrengungen für einen Teil der Arbeitslosen völlig unzureichend waren. Um diesen Personenkreis an den Arbeitsmarkt heranzuführen, dürfte sich in vielen Fällen aktiv geförderte Beschäftigung als einzig möglicher Weg erweisen. Zugleich muss aber auch vorbeugend dem Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit vorgebeugt werden.

Der DGB begrüßt es deswegen, dass durch die Anträge der drei Fraktionen Bewegung in diese Diskussion kommt.

Bisher ist öffentlich geförderte Beschäftigung über zwei Wege möglich. Zum einen als Arbeitsgelegenheiten (mit Entgeltzahlung oder als sogenannter Ein-Euro-Job) und zum anderen als Förderung von Arbeitsverhältnissen auch bei privaten Arbeitgebern durch einen Zuschuss. Um Mitnahme- und Verdrängungseffekte zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die geförderte Beschäftigung bei öffentlichen bzw. privaten Arbeitgebern stark reglementiert. Die Beschäftigung muss „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“, und neuerdings auch „wettbewerbsneutral“ sein. Dies hat dazu geführt, dass die Beschäftigung weit vom regulären Arbeitsmarkt entfernt ist und zum Teil Arbeiten angeboten werden, die von den Betroffenen als „sinnlos“ empfunden werden.

Dies Konzept hat sich nicht bewährt. Aktuell werden gerade 4.000 Arbeitsverhältnisse gefördert. Weitere 30.000 Personen sind in der sogenannten Bürgerarbeit, die aber 2014 auslaufen soll. Bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen hat es seit Januar 2012 keinen merklichen Fortschritt gegeben, so dass dieses Instrument eher ein Schattendasein fristet. Mehrfach wurden in der Vergangenheit die Konditionen für öffentlich geförderte Beschäftigung geändert. Eine sinnvolle Förderpraxis konnte sich deswegen nicht etablieren.

Das dominierende Instrument sind nach wie vor die Arbeitsgelegenheiten. Aktuell werden noch knapp 100.000 Personen gefördert. Das ist deutlich weniger als noch im Februar 2010 als noch rd. 300.000 Personen gefördert wurden.

Der DGB begrüßt die Umsteuerung von Ein-Euro-Jobs zu mehr beruflicher Weiterbildung, Ein-Euro-Jobs sind nicht als Masseninstrument geeignet. Arbeitsgelegenheiten sollten nur eingesetzt werden, um Personen sozial zu stabilisieren und an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Dabei sollte weitgehend auf Sanktionen verzichtet werden. Als Instrument zur Eingliederung haben sie sich nicht bewährt.

Der DGB hat bereits im Jahre 2009 Anforderungen an öffentlich geförderte Beschäftigung formuliert, die wir hier noch einmal abdrucken.

**Positionspapier:
Eckpunkte für Öffentlich geförderte Beschäftigung**

1. Zumindest mittelfristig ist öffentlich geförderte Beschäftigung unverzichtbar. Sie sollte auf Zielgruppen konzentriert werden. Für ältere Langzeitarbeitslose sowie gesundheitlich angeschlagene Arbeitnehmer/innen mit geringen Chancen auf dem „ersten“ Arbeitsmarkt fehlt ein Beschäftigungsinstrument „zweiter Arbeitsmarkt“ zur mehrjährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsförderung für Tätigkeiten, die der Allgemeinheit zu Gute kommen.
2. Die Unternehmen dürfen durch einen „zweiten Arbeitsmarkt“ nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Öffentlich geförderte Beschäftigung kann und darf falsche betriebliche Personalpolitik nicht auffangen. Deshalb sollten durch ein „Fördern und Fordern“ für Betriebe finanzielle Anreize für eine Vermeidung von Arbeitslosigkeit und gesundheitlichen Verschleiß und für mehr Qualifizierung von Beschäftigten gesetzt werden (Bonus-Malus-Konzept). Bisher auf die Sozialversicherung abgewälzte Kosten sollen stärker internalisiert werden.
3. Der „ehrliche zweite Arbeitsmarkt“ ermöglicht eine geförderte Beschäftigung über längere Zeit auch in Betrieben, die sich dem Wettbewerb stellen. Die Förderung soll hier einen Nachteilsausgleich bewirken nach dem Vorbild der Integrationsfirmen und sozialen Betriebe. Für marktferne Tätigkeiten im öffentlichen Interesse (Non-Profit-Bereich) sollen insbesondere Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Vereine als Arbeitgeber (Beschäftigungsträger) gewonnen werden. Hier geht es vor allem um Dienstleistungen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur, die sonst nicht angeboten würden. Die örtlichen Arbeitsmarktakteure legen Umfang und Einsatzfelder fest.

4. Die Kosten von sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung sind für die öffentlichen Hände insgesamt kaum teurer, teilweise sogar günstiger, als die sog. 1-Euro-Jobs. Falsche Finanzanreize im SGB II für die beteiligten Träger verhindern einen Einsatz von 1-Euro-Jobs als *ultima ratio-Maßnahme*, wie gesetzlich im SGB II eigentlich angelegt. Ein einseitiger, begrenzter Deckungsvermerk im Bundeshaushalt zur Verstärkung des Eingliederungsbudgets im SGB II ist sinnvoll. Dadurch können passive ALG II-Mittel in begrenztem Umfang für aktive Eingliederungsmaßnahmen genutzt werden.

Der Rückgang bei den Arbeitsgelegenheiten wurde nicht durch andere Programme kompensiert, so dass die Gesamtzahl der öffentlich geförderten Beschäftigung deutlich rückläufig ist. Aus Sicht des DGB ist es deswegen sinnvoll, die bisherigen Erfahrungen auszuwerten und zu neuen Verfahren zu kommen. Dem kommen die Vorschläge der drei Fraktionen nach.

2. Zu den Gesetzentwürfen

- Der Antrag der SPD-Fraktion sieht vor, Personen über 25 Jahre, die mindestens 24 Monate arbeitsuchend waren und über mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse verfügen, durch Lohnkostenzuschüsse zu fördern. Dabei sollen alle Arbeitgeber/innen – also auch private Arbeitgeber - gleichberechtigten Zugang zu der Förderung erhalten.
- Einen ähnlichen Förderansatz verfolgt die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Konzept sieht vor, dass die Förderung weitgehend im ersten Arbeitsmarkt erfolgt. Der Antrag sieht darüber hinaus aber eine zweite Säule vor, in der Arbeitsverhältnisse bis zu 75 Prozent – in Ausnahmefällen auch 100 Prozent – gefördert werden können. Diese Arbeitsplätze können auch bei Trägern oder in speziellen Projekten eingerichtet werden.

Beide Vorschläge knüpfen an den im Oktober 2007 eingeführten Beschäftigungszuschuss an, der unter ähnlichen Rahmenbedingungen durchgeführt wurde. Dieses Instrument wurde leider vorzeitig beendet, obwohl Studien zu dem Ergebnis kamen, dass arbeitsmarktpolitisch durchaus Erfolge festzustellen waren. Untersuchungen belegen, dass es gelang, die Teilhabe der Geförderten zu stärken. Die Begleitforschung kommt zu dem Ergebnis: „Positiv zu werten ist, dass sich bei den Geförderten unter bestimmten Bedingungen tatsächlich Effekte auf die gesellschaftliche Teilhabe einstellen, die über die rein materiellen Verbesserungen hinausgehen. Diese Teilhabeeffekte werden allerdings teuer erkaufte:

Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass in erheblichem Umfang Personen in die Förderung gelangen, die durchaus noch Chancen auf eine Reintegration in reguläre Beschäftigung gehabt hätten.“¹

Diese Analyse beschreibt sehr anschaulich den Grundkonflikt. Bei der Einbindung privater Arbeitgeber besteht das Risiko, dass die Förderung nicht mehr zielgenau ist. Dennoch hält der DGB diesen Weg für grundsätzlich umsetzbar.

Mit dem Vorschlag der Fraktion von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfolgt ein Paradigmenwechsel gegenüber der bisherigen Förderpraxis. Die Förderung erfolgt deutlich arbeitsmarktnäher als bisher. Hierdurch können die Integrationschancen der Betroffenen verbessert werden.

Das Konzept sieht vor, den Arbeitgebern quasi einen Minderleistungsausgleich zu zahlen. Da alle Arbeitgeber hierauf einen Zugriff haben, wird kein Arbeitgeber benachteiligt, Verdrängungseffekte dürften sich bei diesem Personenkreis in engen Grenzen halten. Um die Risiken weiter einzugrenzen, ist ein angemessener Eigenbeitrag der Arbeitgeber erforderlich. Hierbei sind auch beihilferechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Nur wenn die Minderleistung dokumentiert werden kann, ist die Zahlung eines Lohnkostenzuschusses für einen längeren Zeitraum zu vertreten.

Damit ergeben sich aber neue Probleme. Dies Verfahren setzt voraus, dass eine Minderleistung festgestellt wird. Eine Definition der Minderleistung anhand von „Vermittlungshemmnissen“ ist zu unpräzise. Die Feststellung der Minderleistungsfähigkeit muss zudem diskriminierungsfrei erfolgen. Die festgestellte Minderleistungsfähigkeit kann stigmatisierend wirken und damit schnell zu einem neuen Vermittlungshemmnis werden. Der DGB sieht hier weiteren Beratungsbedarf.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Zahl der Personen, die für dieses Programm in Betracht kommen, näher zu definieren. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen mit zwei Vermittlungshemmnissen ist eine immer noch sehr große Gruppe, der finanzielle Rahmen dürfte schnell ausgeschöpft sein.

Der DGB hat Zweifel, ob es gelingt für diese spezifische Zielgruppe ausreichend private Arbeitgeber zu finden die bereit sind, derartige Arbeitsplätze einzurichten. Wenn tatsächlich die Zielgruppe erreicht wird, dürfte sich das Potential an Arbeitsangeboten bei privaten Arbeitgebern sehr schnell erschöpfen. Deswegen sollte die zweite Säule, die der Antrag von Bündnis 90/ Die Grünen anstrebt, in jedem Fall aufgegriffen werden.

Der DGB empfiehlt, gezielt auf die Person zugeschnittene Arbeitsplätze einzurichten und dies sowohl bei privaten als auch öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen.

¹ Drucksache 17/6880 S. 19

- Die Fraktion DIE LINKE hingegen verfolgt den Ansatz, einen separaten öffentlich geförderten Beschäftigungssektor (ÖBS) zu schaffen. Hierdurch sollen zusätzliche Arbeitsplätze entstehen und die Zivilgesellschaft gestärkt werden. Ähnliche Modelle wurden bereits in Berlin und Brandenburg erprobt. In diesem ÖBS werden zum Teil zivilgesellschaftliche Aufgaben erledigt. Der DGB unterstützt die Stärkung der Zivilgesellschaft, es ist aber letztendlich eine politische Entscheidung, wie viele Mittel hierfür aufgewendet werden sollen. Wenn dieses Ziel verknüpft wird mit dem Ziel, Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, können sich allerdings Zielkonflikte ergeben. Für die angegebenen Arbeiten dürfte nur ein sehr kleiner Teil der angesprochenen Zielgruppe in Frage kommen. Dies darf nicht dazu führen, dass die schwervermittelbaren Langzeitarbeitslosen wieder draußen bleiben.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine ausreichende Durchlässigkeit zum normalen Arbeitsmarkt besteht. Der öffentlich geförderte Beschäftigungssektor darf keinesfalls als separater Arbeitsmarkt neben dem regulären Arbeitsmarkt geführt werden, weil ansonsten das Risiko einer Dauerförderung entsteht. Grundsätzlich sollte der Anspruch aufrechterhalten werden, dass die Teilnehmer in den ungeforderten Arbeitsmarkt wechseln, auch wenn dies nicht immer möglich sein dürfte.

- Bei der Überwachung der durchgeführten Maßnahmen unterscheiden sich die Ansätze der drei Fraktionen. Der DGB begrüßt, dass die Fraktion der SPD den Sozialpartnern ausdrücklich ein ordnungspolitische Vetorecht einräumen will. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und die Fraktion Die Linke streben einen lokalen Konsens an, in den möglichst viele Partner wie Kommunen, Kammern, die Träger der freien Wohlfahrtspflege usw. eingebunden werden sollen. Diese Partner sind zum Teil selbst Träger, insofern können sich hier Interessenkonflikte ergeben. Der DGB spricht sich dafür aus, hier einen klaren ordnungspolitischen Rahmen zu schaffen und macht hierzu erneut Vorschläge (siehe unten).

3. Rahmenbedingungen für öffentlich geförderte Beschäftigung

Auch öffentlich geförderte Beschäftigung sollte grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sein. Das Argument der „Drehtüreffekte“ ist in diesem Fall nicht zutreffend, vor allem dann, wenn beabsichtigt ist, die Arbeitsplätze über einen längeren Zeitraum anzubieten und vorrangig reguläre Arbeit in privaten Unternehmen anzubieten. Insofern sollte das Konzept der SPD angepasst werden.

Es sollte grundsätzlich vermieden werden, dass wieder „Sonderarbeitsverhältnisse“ entstehen. Diese sind anfällig für Fehlentwicklungen. Sonderarbeitsverhältnisse können ein Hebel sein, um niedrige Bezahlung zu rechtfertigen oder den Beschäftigten Rechte vorzuent-

halten. So wurde auch bei der Einführung von Bürgerarbeit tarifliche Bezahlung zugesagt, später diese Absicht aber so verwässert, dass tarifliche Bezahlung heute eher die Ausnahme darstellt. Dies ist auch eine Frage der „Ordnung am Arbeitsmarkt“. Der Staat muss für alle Arbeitsverhältnisse vergleichbare Bedingungen schaffen. Deswegen sollte auch für öffentliche geförderte Beschäftigung Sozialversicherungsschutz gewährleistet werden und das reguläre Arbeitsrecht gelten.

Grundsätzlich sollten auch bei der Bezahlung keine Sonderregelungen gelten. Falls Tarifverträge gelten, müssen diese zur Anwendung kommen. Wenn keine Tarifverträge gelten, muss die Bezahlung sich an ortsüblichen Gepflogenheiten orientieren. Falls ein allgemein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird, ist der allgemeine gesetzliche Mindestlohn die Untergrenze der Bezahlung. Auch hier darf es keine Ausnahmen geben. Solange ein gesetzlicher Mindestlohn noch nicht gilt, darf keine Arbeitsloser gezwungen werden, Arbeitsverhältnisse mit einer Bezahlung unter 8.50 Euro akzeptieren zu müssen. Das Ziel sollte sein, die Bezahlung so zu gestalten, dass eine alleinstehende Person – im Regelfall – hilfeunabhängig wird. Wenn es der Integration in den Arbeitsmarkt dienlich ist, sollte die Beschäftigung mit zusätzlicher Qualifizierung verbunden werden.

Eine angemessene Bezahlung, die eine wirtschaftliche Unabhängigkeit garantiert, erhöht die Motivation im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und stabilisiert die Eingliederungschancen. Arbeit darf nicht den Charakter von „Strafe“ bekommen und ist keine Gegenleistung für empfangene Sozialleistungen, wie es bisher bei der Bürgerarbeit bzw. bei den Ein-Euro-Jobs oft verstanden wird. Es ist sinnvoll, die in den Projekten beschäftigten Menschen weiterhin zu begleiten und auch während der Beschäftigung zu versuchen, eine Beschäftigung im ungeforderten Arbeitsmarkt zu finden, wie dies in allen drei Vorschlägen auch vorgesehen ist.

4. Kostenrahmen Öffentlich geförderter Beschäftigung

Dem DGB ist bewusst, dass öffentlich geförderte Beschäftigung nicht zum Nulltarif zu haben ist. Allerdings kostet Langzeitarbeitslosigkeit auch Geld und umso länger die Arbeitslosigkeit andauert, umso geringer werden die Chancen eine angemessene Beschäftigung zu finden. Für die öffentliche Hand ist vor allem lang andauernde Arbeitslosigkeit teuer, so dass alles unternommen werden muss, um die Zahl dieser Fälle zu reduzieren.

In den letzten Jahren seit 2010 sind die Mittel für Eingliederungsmaßnahmen im SGB II Rechtskreis um 40% gekürzt worden. Diese Kürzung kann nicht mit dem Rückgang der Arbeitslosigkeit gerechtfertigt werden. Eine Aufstockung der Mittel ist deswegen Voraussetzung dafür, die Maßnahmen zu finanzieren.

Durch die Aufnahme der Beschäftigung entstehen erhebliche Einsparungen bei den passiven Leistungen und durch die geschaffene Arbeit wird gesellschaftliche Wertschöpfung ermöglicht. Diese Einsparungen bei den passiven Leistungen müssen in die Finanzierung eingerechnet werden, dabei müssen auch die Kommunen ihren Anteil einbringen. Wenn diese Einsparungen bei der Gesamtkalkulation berücksichtigt werden, sind die tatsächlichen Mehrkosten gering, diese Mehrkosten sind gesellschaftliche vertretbar.

Der DGB empfiehlt keinen unbeschränkten Zugriff auf die passiven Leistungen (passiv-aktiv Tausch), um der Konkurrenz beispielsweise mit der beruflichen Weiterbildung entgegenzuwirken. Der Bund sollte bei den Jobcentern einen separaten Fördertopf für öffentlich geförderte Beschäftigung einrichten, in den auch die Ersparnisse bei den passiven Leistungen einfließen. Hierdurch bleibt die politische Kontrolle erhalten. Es ist zu erwarten, dass die Einführungskosten höher sind als die derzeitigen Aufwendungen, aber längerfristig mit Einsparungen zu rechnen ist.

5. Überwachung der Arbeitsmarktwirkungen

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist immer ein Eingriff in den normalen Marktmechanismus am Arbeitsmarkt. Negative Auswirkungen sind deswegen nicht gänzlich vermeidbar und können nur mit dem übergeordneten sozialpolitischen Interesse begründet werden. Auch wenn in Zukunft alle Arbeitgeber im Prinzip einen Zugriff auf die Förderung haben, können negative Arbeitsmarkteffekte entstehen, vor allem dann wenn Arbeitgeber bestimmte Geschäftsmodelle auf die Förderung ausrichten.

Deswegen muss vermieden werden, dass durch öffentlich geförderte Beschäftigung andere reguläre Beschäftigung verdrängt wird und hierdurch neue Arbeitslosigkeit entsteht. Das bisherige Verfahren einer engen gesetzlichen Definition von öffentlich geförderter Beschäftigung hat sich nicht bewährt. Es sollte ersetzt werden durch eine öffentliche Überwachung der Aktivitäten.

Diese Überwachung kann nicht allein durch die Jobcenter geschehen. Auch die Legitimation der Beiräte ist dafür nicht ausreichend. Wegen der engen Verzahnung mit den Kommunen unterliegen die Jobcenter schnell einem Interessenkonflikt, weil Kommunen oder ihnen nahestehende Gesellschaften oft als Beschäftigungsträger auftreten. Die Überwachung sollte deswegen vollständig vom Jobcenter getrennt werden.

In der Vergangenheit (zum Beispiel bei den früheren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) hat der Gesetzgeber die Sozialpartner beauftragt, die öffentlich geförderte Beschäftigung zu überwachen. Dies erfolgte durch die Verwaltungsausschüsse der örtlichen Arbeitsagenturen. Diese Verfahren haben sich grundsätzlich bewährt.

Die Sozialpartner haben mehrfach auf Korrekturen gedrängt, aber insgesamt wurden praktikable Verfahren entwickelt.

Mit der Trennung der Rechtskreise von SGB II und SGB III ist eine Beauftragung der Verwaltungsausschüsse nicht ohne weiteres möglich, aber dennoch sollte das Prinzip beibehalten werden. Die Sozialpartner werden vor der Einrichtung von Arbeitsplätzen angehört und haben die Möglichkeit, der Einrichtung der Arbeitsplätze zu widersprechen. Über die Auswahl der zuzuweisenden Personen entscheiden die Jobcenter.

Der DGB hat gemeinsam mit der BDA und dem ZDH bereits im Jahre 2010 dem Ausschuss einen Vorschlag unterbreitet. Den wir hier noch einmal wiederholen.

„... Um eine Verdrängung von Arbeitsplätzen am ersten Arbeitsmarkt durch öffentlich geförderte Beschäftigung wirksam zu vermeiden, sind folgende Ergänzungen des Gesetzentwurfes dringend erforderlich:

- Bei jedem örtlichen Beirat muss ein **Ausschuss** aus Vertretern der lokalen **Arbeitnehmer-** und **Arbeitgeberorganisationen** gebildet werden, der die Grundsicherungsträger beim Einsatz öffentlich geförderter Beschäftigungsmaßnahmen berät,
- dieser Einsatz muss mit vollständiger **Transparenz** verbunden und
- die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Ausschüssen mit einem **Vetorecht** ausgestattet werden.

Hierzu haben BDA, DGB, verdi und ZDH den anliegenden gesetzlichen Formulierungsvorschlag erarbeitet, um dessen Unterstützung im laufenden Gesetzgebungsverfahren wir Sie sehr bitten.“²

6. Vorschlag für eine Formulierung § 18d SGB II Örtlicher Beirat

Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b und bei jedem zugelassen kommunalen Träger wird ein Ausschuss gebildet, der aus Vertretern der örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen besteht. Der Ausschuss berät die gemeinsame Einrichtung und die zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich der Förderkontingente und der Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigungsmaßnahmen. Sofern ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, besitzen beide Sozialparteien ein Vetorecht. Die konkrete Planung und die Zuweisung von Personen sind nicht Gegenstand von Beratungen im Ausschuss sondern unterliegen der operativen Geschäftsführung.

² Schreiben an die die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 3.6.2010

Soweit ein Beirat der örtlichen Arbeitsmarkteteiligten gemäß § 18 SGB II existiert, kann der Ausschuss ein Organ des Beirats sein. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein.

Die gemeinsame Einrichtung hat den Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend anhand von transparent aufbereiteten Unterlagen zu informieren.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.